

Muster - Sozialkonzept für die Thüringer Gastronomie

Herausgegeben durch den Freistaat Thüringen
Erfurt, 19. Juli 2017

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Problembeschreibung und Risikobewertung gewerblicher Spielangebote	3
2.1.	Glücksspielsucht.....	3
2.1.1.	Begriffsbestimmung und Definition	3
2.1.2.	Gesamtgesellschaftliche Dimension der Glücksspielsucht im Bereich des gewerblichen Automatenspiels - Zahlen und Fakten	4
2.2.	Gefahrenpotenzial des gewerblichen Automatenspiels	5
2.3.	Gesetzlicher Auftrag	6
3.	Ziele des Sozialkonzeptes	6
4.	Maßnahmen	7
4.1.	Gastwirt	7
4.2.	Ausweiskontrollen.....	8
4.3.	Früherkennung	9
4.3.1.	Ansprache problematischer Spieler	9
4.3.2.	Früherkennungssystem	10
4.3.3.	Indikatoren problematischen und pathologischen Spielverhaltens.....	10
4.4.	Kommunikation.....	11
4.4.1.	Anhalten zu verantwortungsbewusstem Spiel	11
4.4.2.	Auslage und Kommunikation von Präventionsmaterialien	11
4.5.	Schulungen	13
4.6.	Sicherung der Glücksspielautomaten	14
4.7.	Weitere Verpflichtungen	14
4.8.	Spielersperre	15
4.9.	Dokumentation	15
5.	Überprüfung der Umsetzung	16
6.	Fortschreibung des Sozialkonzeptes	16
7.	Literaturverzeichnis und Internetquellen	17
8.	Anhang	19
8.1.	Abbildungsverzeichnis	19
8.2.	Dokumentationsvorlagen	19
8.3.	Vorlagen Sperrantrag	30
8.4.	Kontaktdaten der Schulungsinstitution	33

1. Einleitung

Das gewerbliche Automatenspiel ist eine Glücksspielform mit hohem Gefährdungspotenzial. Für die Wahrung des Spielerschutzes bildet hier die Spielverordnung (SpielV) die Grundlage. Mit der Novellierung der Spielverordnung im Jahr 2006 wurden diese Regularien weitestgehend liberalisiert. In der Folge kam es zu einem massiven Aufschwung der ganzen Branche. Die Anzahl der aufgestellten Glücksspielautomaten, auch deren Umsätze, wuchsen innerhalb weniger Jahre deutlich an.

Im gleichen Maße wuchs auch die Anzahl der in Suchtberatungsstellen hilfesuchenden Spieler. Mit Inkrafttreten der Föderalismusreform am 01. September 2006 erhielten die Bundesländer weitergehende gesetzgeberische Befugnisse. Diese ermöglichen auch eine Regulation von Spielhallen und gastronomischen Betrieben durch Landesrecht.

Mit dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag (Erster GlüÄndStV) machen die Bundesländer nun erstmals hiervon Gebrauch und binden die Regulation der Spielhallen und Gaststätten in die Landesglücksspielgesetzgebung mit ein. In Thüringen reguliert seit 01. Juli 2012 eine Änderung im Gaststättengesetz (ThürGastG) genau die Bereiche, welche von der Bundesgesetzgebung nicht erfasst wurden und deshalb in die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung fallen. Hauptziel der Gesetzesänderung ist die Verbesserung des Jugend- und Spielerschutzes in Gaststätten. Eine wichtige Grundlage hierfür stellt die Verpflichtung jeder Gaststätte, in der Glücksspielautomaten aufgestellt sind, zum Vorhalten und zur Umsetzung eines Sozialkonzeptes mit dem Ziel, die schädlichen Wirkungen problematischen oder/ und pathologischen Spielverhaltens weitestgehend zu minimieren.

Dieses Sozialkonzept stellt die hierfür nötige Grundlage dar. Es bezieht sich ausdrücklich nur auf den Bereich des gewerblichen Glücksspiels in gastronomischen Einrichtungen.

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wurde.

2. Problembeschreibung und Risikobewertung gewerblicher Spielangebote

2.1. Glücksspielsucht

2.1.1. Begriffsbestimmung und Definition

Im allgemeinen Sprachgebrauch hat sich der Begriff der „Spielsucht“ für ein krankhaftes Spielverhalten eingebürgert. Der Begriff suggeriert, dass jede Form des exzessiven Spielverhaltens zur Sucht führen kann.

Dass dem nicht so ist, wird bei genauerer Betrachtung der Schicksale betroffener Spieler deutlich. Deren süchtiges Spielverhalten rührt von einer bestimmten Form des Spiels her - eben der des Glücksspiels - also dem Spielen mit und um Geld. Vor diesem

Hintergrund ist der Begriff der „Glücksspielsucht“ eher geeignet, diesen Gegenstandsbereich zu erfassen¹.

In beiden internationalen Klassifikationssystemen psychischer Störungen (Störungen (ICD 10² und DSM-V³) ist die Glücksspielsucht als „pathological gambling“ (also pathologisches Glücksspielen) aufgeführt und dementsprechend als behandlungsbedürftige Krankheit anerkannt. Trotz unterschiedlicher diagnostischer Krankheitsbeschreibung ist beiden Klassifikationssystemen gemein, dass sie die Glücksspielsucht als ein dauerhaft fortgeführtes und unkontrollierbares Spielverhalten bezeichnen, welches trotz negativer sozialer Konsequenzen fortgeführt wird. Die Glücksspielsucht als Krankheitsbild zeigt die gleichen Merkmale wie eine stoffgebundene Sucht. Diese sind: Konsumverhalten ist zentraler Lebensinhalt, Kontrollverlust, erfolglose Abstinenzversuche, Toleranzentwicklung, Entzugserscheinungen und Folgeschäden⁴.

Im Folgenden werden die Begriffe „Glücksspielsucht“ und „Pathologisches Spielverhalten“ bzw. „Pathologisches Glücksspielen“ synonym verwendet und beschreiben alle das gleiche Krankheitsbild.

In jüngerer Zeit wurden die Begrifflichkeiten des problematischen bzw. gestörten Spielverhaltens etabliert. Diese werden aber je nach Interessengruppe unterschiedlich definiert⁵. Im Rahmen dieses Sozialkonzeptes wird mit dem Begriff des problematischen Spielverhaltens eine hochriskante Spielweise bezeichnet, welche bei zeitlicher Fortführung zur Ausbildung eines pathologischen Krankheitsbildes im Sinne einer Glücksspielsucht führen kann.

2.1.2. Gesamtgesellschaftliche Dimension der Glücksspielsucht im Bereich des gewerblichen Automatenspiels - Zahlen und Fakten

- Mit 86,3 % ist das Spielen an gewerblichen Geldspielautomaten die häufigste Spielform pathologischer Glücksspieler im ambulanten Suchthilfesystem Thüringens. In 15 % dieser Fälle liegt der Störungsbeginn bereits im minderjährigen Alter⁶.
- Insgesamt wird die Zahl betroffener Glücksspielsüchtiger in Thüringen auf 11.000 geschätzt.
- Nach Hochrechnung von Studienergebnissen könnten bereits bis zu ca. 3.700 Thüringer Jugendliche problematisches Glücksspielverhalten aufweisen⁷.
- Die durchschnittliche Schuldenhöhe Thüringer Klienten in ambulanter Beratung beträgt 57.732,22 Euro⁸.

¹ Vgl. Meyer,G.; Bachmann, M., Spielsucht, 2011, S. 34

² ICD10 ist die Abkürzung für die zehnte Ausgabe der International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems (Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme)

³ DSM-V ist die Abkürzung für die fünfte Ausgabe des Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders (Diagnostisches und Statistisches Handbuch Psychischer Störungen)

⁴ Vgl. Meyer,G.; Bachmann, M., Spielsucht, 2011, S. 34

⁵ ebenda

⁶ Fachverband Drogen- und Suchthilfe e.V., Dokumentation Pathologische Glücksspieler in der ambulanten Thüringer Suchthilfe, 2016, S. 20

⁷ Schmidt I., Kähnert H., Hurrelmann K., Konsum von Glücksspielen bei Kindern und Jugendlichen, 2003, S. 90

⁸ Fachverband Drogen- und Suchthilfe e.V., Dokumentation Pathologische Glücksspieler in der ambulanten Thüringer Suchthilfe, 2016, S. 7

- In Thüringen gab es 2015 insgesamt 5.313 Geldgewinnspielgeräte, von denen 4.110 in Spielhallen und 1.203 in Gaststätten aufgestellt waren.
- Im Rahmen der Untersuchung zur Novellierung der Spielverordnung wurden Spieler in Spielhallen und Gaststätten befragt. Hiervon wiesen 42 % (Spielhallen) und 30 % (Gaststätten) die Diagnose Pathologisches Glücksspielen auf.
- 52 % der Spieler in Spielhallen beziehungsweise 38 % der Spieler in Gaststätten gaben an, dass sie selbst die Kontrolle über das Spielen an Geldgewinnspielgeräten verloren hätten und meinten, dass 67 % beziehungsweise 58 % der anderen Spieler die Kontrolle verloren hätten⁹.

2.2. Gefahrenpotenzial des gewerblichen Automatenspiels

Unterschiedliche Glücksspielformen haben unterschiedliches Stimulations- und Suchtpotenzial. Strukturelle Merkmale von Glücksspielen haben Einfluss auf Stimulations- und Suchtpotenzial. Als Kriterien werden dafür genannt: Verfügbarkeit/Griffnähe, hohe Ereignisfrequenz/Auszahlungsintervall, Gewinnstruktur (Vielfalt an Einsatz und Gewinnmöglichkeit, Höchstgewinne, Fastgewinne, Gewinnwahrscheinlichkeit), aktive Einbindung des Spielers, Art des Einsatzes, aber auch Ton-, Farb- und Lichteffekte. Einzelne Glücksspielangebote weisen für diejenigen, deren Glücksspielverhalten als unproblematisch zu bezeichnen ist, im Vergleich zu denjenigen, die als glücksspielsüchtig eingestuft werden müssen, eine deutlich unterschiedliche Anziehungskraft auf. Laut einer Studie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung aus dem Jahr 2015 betreffen dies Geldspielautomaten, Sportwetten, Casinospiele im Internet sowie Keno¹⁰. So ist zum Beispiel die Wahrscheinlichkeit, dass ein problematischer oder pathologischer Glücksspieler in den letzten zwölf Monaten an Geldspielgeräten gespielt hat, um das 6-fache höher als für Personen, deren Glücksspielverhalten unproblematisch ist.¹¹

Das hohe Suchtpotenzial der Geräte hat verschiedene Ursachen. Zum einen sind die Geldspielautomaten bundesweit leicht zugänglich. Außerdem ist der Mindesteinsatz für eine Spielrunde mit 20 Cent sehr gering. Nach jetzigem Erkenntnisstand spielen die meisten Spieler mit problematischem und pathologischem Spielverhalten an Automaten. Aus der Suchtforschung ist bekannt, dass je schneller das Spiel ist, desto höher ist auch das Suchtpotenzial. Das hat damit zu tun, dass durch diese rasche Spielabfolge ein Verlufterleben gar nicht möglich ist, weil der Spieler ständig in der Hoffnung ist, einen Gewinn zu erzielen.

Aufgrund der Aussagen von Einrichtungen des Suchthilfesystems ist belegt, dass der Hauptanteil der Klienten/Patienten im ambulanten und stationären Hilfesystem Automatenspieler sind. Die Größenordnung bewegt sich dabei um die 75 % bis über 80 %.

⁹ Institut für Therapieforschung, Untersuchung zur Evaluierung der Fünften Novelle der Spielverordnung vom 17. Dezember 2005, S. 19

¹⁰ Vgl. Haß, Wolfgang&Lang, Peter (2016) *Glücksspielverhalten und Glücksspielsucht in Deutschland*. Forschungsbericht der BZgA. S.101, Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

¹¹ ebenda, Seite 103

Die Tatsache, dass der höchste Prozentsatz der spielsüchtigen Spieler an gewerblichen Geldspielgeräten in Spielhallen und Gaststätten zu finden ist, belegt die besondere sozialpolitische Bedeutung dieses Spielbereiches.

2.3. Gesetzlicher Auftrag

Folgende gesetzliche Verpflichtungen erwachsen aus dem Thüringer Spielhallengesetz für alle Gaststätten, in denen Glücksspielautomaten (Spielgeräte entsprechend § 1 ThürSpielhallenG) aufgestellt sind bzw. aufgestellt werden sollen. Die Rechtsgrundlage hierfür ist § 9 Abs. 2 Thüringer Gaststättengesetz (ThürGastG)¹²:

- Verpflichtung, Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen
- Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust benennen
- Suchtrisiko der Spielgeräte benennen
- Verbot der Teilnahme Minderjähriger
- Aufklärung über Möglichkeiten von Beratung und Therapie
- Schulung des Personals und Nachweis hierüber
- Vorhalten eines Sozialkonzepts
- Benennung einer für die Entwicklung und Umsetzung des Sozialkonzepts verantwortlichen Person

Zusätzlich müssen die „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ aus dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag (Erster GlüÄndStV)¹³ eingehalten und umgesetzt werden:

- Beauftragten für Sozialkonzepte benennen
- Datenerhebung über die Auswirkungen getroffener Maßnahmen und zweijähriger Bericht hierüber an die Glücksspielaufsichtsbehörden
- Personalschulungen
- Ausschluss des Personals vom Spiel
- Ermöglichen der Einschätzung der Gefährdung der Glücksspielangebote
- Telefonberatung mit bundesweit einheitlicher Telefonnummer
- Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust bekannt geben
- Vergütung leitender Angestellter ist nicht vom Umsatz abhängig

Die Einhaltung der Regelungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), der Spielverordnung (SpielV) und des Nichtraucherschutzgesetzes (ThürNRSchutzG) sind obligat und werden deshalb im Rahmen dieses Sozialkonzeptes nicht gesondert ausgeführt.

3. Ziele des Sozialkonzeptes

Die Ziele dieses Sozialkonzeptes leiten sich aus den Anforderungen des § 4 Abs. 2 und 5 Thüringer Spielhallengesetz (ThürSpielhallenG) sowie den „Richtlinien zur Ver-

¹² Quelle: Gesetz vom 21. Juni 2012, GVBl Seite 153, 162

¹³ ebenda

meidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ aus dem Anhang des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags (GlüÄndStV) vom 15. Dezember 2011 ab¹⁴. Während das Thüringer Spielhallengesetz im § 4 Abs. 5 mit dem *Anhalten der Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel* sowie der *Vorbeugung der Entstehung von Spielsucht* und der im § 4 Abs. 2 erwähnten *Einhaltung des Jugendschutzes* primärpräventive Maßnahmen in den Vordergrund stellt, lassen sich aus der *Verhinderung der übermäßigen Ausnutzung des Spieltriebs* (§ 4 Abs. 2 ThürSpielhallenG), den *Maßnahmen, mit denen die sozialschädlichen Auswirkungen behoben werden können* (§ 4 Abs. 5 ThürSpielhallenG) sowie der *Schaffung von Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung* in den „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ auch sekundärpräventive Maßnahmen ableiten.

Zur vollumfänglichen Umsetzung dieser Anforderungen sind folgende Zielsetzungen nötig:

Primärpräventive Maßnahmen:

Verpflichtung zur Einhaltung des Jugendschutzes

Maßnahmen zur Begrenzung des Suchtpotenzials angebotener Glücksspiele

Sekundärpräventive Maßnahmen:

Erkennung von problematischem und pathologischem Spielverhalten

Verhinderung von problematischem und pathologischem Spielverhalten

Ausschluss von bekannten pathologischen Glücksspielern vom Spielangebot

Vermittlung in das Hilfesystem der professionellen Suchtkrankenhilfe und/oder der Selbsthilfe

4. Maßnahmen

4.1. Gastwirt

Obwohl der gesetzliche Auftrag zum Spielerschutz in Gaststätten identisch mit dem in Spielhallen ist, kann in Gaststätten im Gegensatz zu Spielhallen die Funktion des Spielerschutzbeauftragten entfallen. Das Glücksspiel an Geldgewinnspielautomaten ist nicht der Hauptzweck der Einrichtung, und deshalb ist nur eine nachrangige Gewinnorientierung der Gaststättenbetreiber aus dem AutomatenSpiel zu erwarten.

Der Verzicht auf die Funktion des Spielerschutzbeauftragten stellt deshalb keine Aufweichung des Spielerschutzes in der Gastronomie dar, sondern eine Maßnahme zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit.

Im Rahmen des Sozialkonzeptes ist der Wirt bzw. Gaststättenbetreiber allein für die Einhaltung des Spielerschutzes im gastronomischen Betrieb verantwortlich. Lässt er

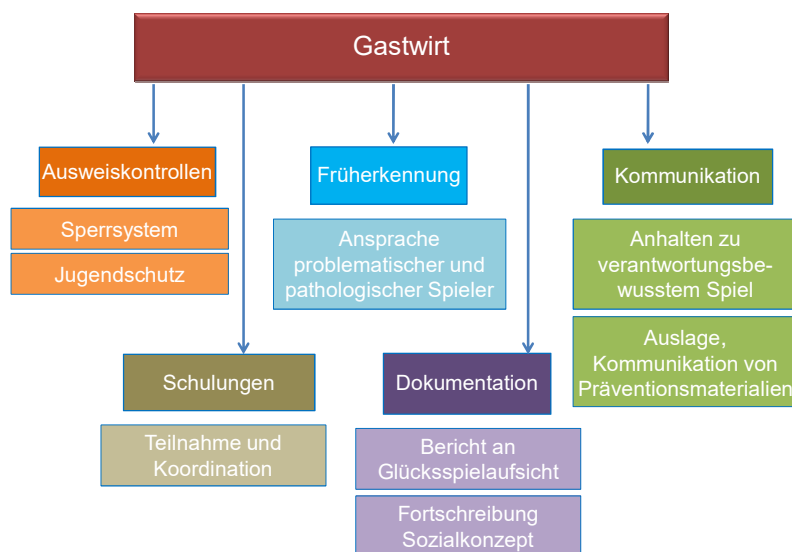
¹⁴ Quelle: Gesetz vom 21. Juni 2012, GVBl Seite 153, 159

sich von einem Angestellten vertreten, muss dieser ebenfalls an einer Schulung teilnehmen.

Sind in der Gaststätte nur im Spielerschutz ungeschulte Restaurantfachkräfte tätig (z.B. im Falle von Krankheit), müssen die Glücksspielautomaten ausgeschaltet bleiben, da keiner dieser Mitarbeiter die Sicherung des Jugend- und Spielerschutzes im Sinne des Sozialkonzeptes gewährleisten kann.

Aufgaben des Gastwirts

Die Aufgaben des Gastwirts umfassen den Bereich des Spieler- und Jugendschutzes mit Ausweiskontrollen, der Früherkennung und der Kommunikation, auch die Teilnahme an Schulungen und die Dokumentation der Maßnahmen. Die einzelnen Aufgaben werden im Folgenden näher erläutert.



Grafik 1: Aufgaben des Gastwirts

4.2. Ausweiskontrollen

Zur Wahrung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sind Ausweiskontrollen unerlässlich. Auch die freiwillige Spielersperre kann nur durch vollumfängliche Ausweiskontrollen umgesetzt werden.

Ausweiskontrollen finden in Gaststätten in folgender Form Anwendung:

- Alle Glücksspielautomaten in einer Gaststätte sind erst unter direkter Mitwirkung des Wirts spielbereit zu machen (ausgeschaltet oder durch technische Sicherungen wie z.B. Sperrkarten oder verblendete bzw. versteckte Schalter gesperrt).
- Gäste, welche an den Geräten spielen wollen, müssen ein amtliches Ausweisdokument mit Name und Lichtbild vorzeigen, soweit nicht von Person her bekannt.
- Gästen ohne Ausweisdokument oder Minderjährigen ist die Spielteilnahme zu verwehren.
- Die persönlichen Daten des Ausweisdokuments werden mit der in der Gaststätte geführten Sperrliste abgeglichen.
- Als gesperrt erkannte Spieler werden von der Spielteilnahme ausgeschlossen.

Im gesamten Prozess der Ausweiskontrollen sind die Datenschutzrichtlinien aus dem Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) sowie die Europäischen Datenschutzrichtlinien¹⁵ einzuhalten. Eine schriftliche oder sonst wie geartete Erfassung der Spielgäste findet nicht statt, ein sogenanntes „Player- Tracking“¹⁶ ist nicht erlaubt. Verweigerter Spielteilnahmen aufgrund der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes und der Spielsperre werden anonymisiert dokumentiert.

4.3. Früherkennung

4.3.1. Ansprache problematischer Spieler

Problematisches Spielverhalten muss frühzeitig erkannt werden. Nur so kann die Ausbildung eines pathologischen Krankheitsbildes verhindert werden. Viele Früherkennungssysteme unterscheiden deshalb zwischen sogenannten A- und B-Kriterien, also Kriterien, welche je nach Schwere der Auffälligkeit unterschiedliche Herangehensweisen vorschreiben (klärendes Gespräch mit der Option der Sperre oder sofortige Sperre).

Dieses System setzt allerdings umfangreiche Kenntnisse in der Erkennung problematischen Spielverhaltens sowie der Unterscheidung von Indikatoren für problematisches und pathologisches Spielverhalten voraus.

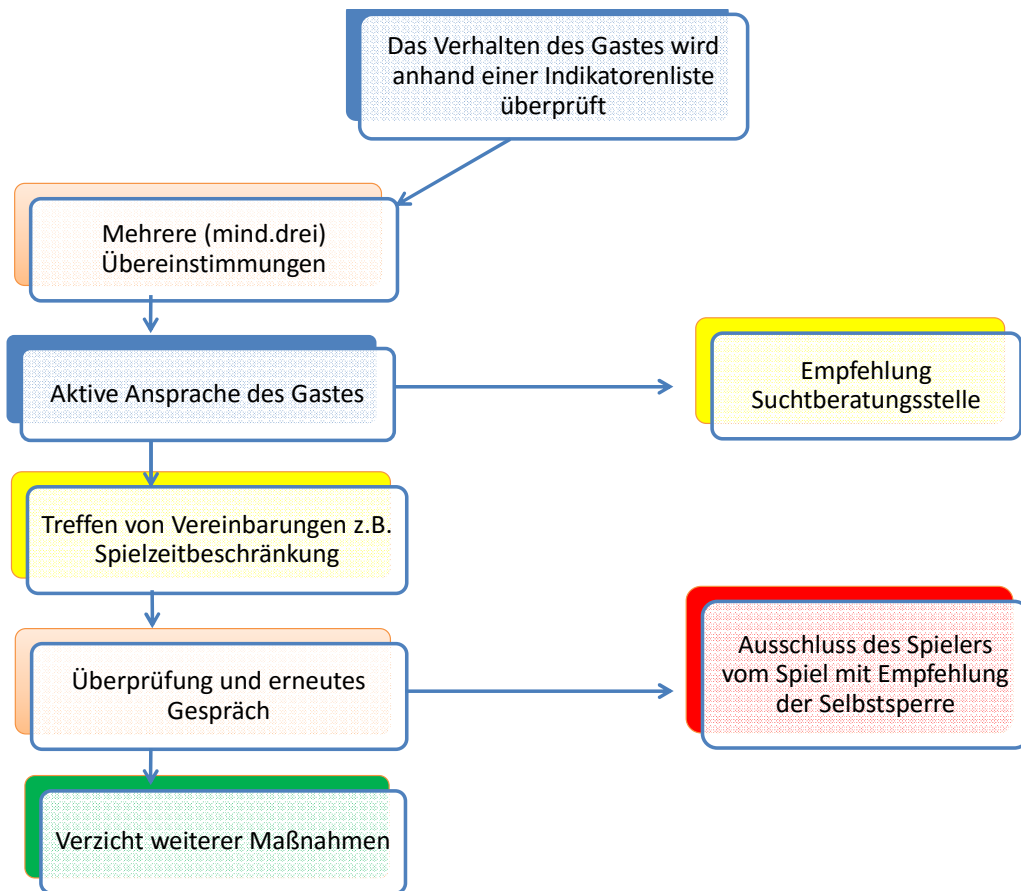
Deshalb wird die Ansprache problematischer Spieler vereinfacht. Eine Trennung der Kriterien (siehe Punkt 4.3.3.) nach Schwere der Störung findet nicht statt, das heißt, alle in der Indikatorenliste genannten Auffälligkeiten sind gleich zu bewerten.

Sollten mindestens drei Kriterien der Indikatorenliste beim Spielgast bemerkt werden, ist der Gast sofort aktiv durch den Wirt bzw. seine Vertretung anzusprechen. Neben der Empfehlung des Besuchs einer Suchtberatungsstelle ist das Hauptziel des Gesprächs das Treffen einer Vereinbarung, wie diese Auffälligkeiten aufgefangen werden können. Beispiele hierfür können sein: Budget- oder Spielzeitbegrenzungen, Vereinbarungen über die Besuchshäufigkeit usw. (siehe Punkt 4.4.1). Zeigt sich der Spieler innerhalb dieses Dialogs nicht kooperationsbereit, hat der Wirt die Aufgabe, den Gast zu seinem Selbstschutz vom Spiel auszuschließen. Führen die getroffenen Vereinbarungen in der Folgezeit zum Verschwinden der angemahnten Auffälligkeiten, kann der Wirt von weitergehenden Schutzmaßnahmen absehen.

¹⁵ „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG

¹⁶ Festhalten und Auswertung des Spielverhaltens mit dem Ziel der „Kundenbindung“

4.3.2. Früherkennungssystem



Grafik 2: Früherkennungssystem

4.3.3. Indikatoren problematischen und pathologischen Spielverhaltens

Die im Folgenden genannten Indikatoren¹⁷ stellen eine Auflistung des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes dar.

- Gast besucht die Spielstätte mehrere Tage hintereinander und spielt mit hoher Verweildauer
- Gast spielt mehr als 4 Stunden am Stück
- Gast erscheint mehrmals täglich in der Spielstätte
- Gast verspielt Gewinne immer wieder und verlässt die Spielstätte in der Regel ohne Geld
- Gast kündigt an, sein Spielverhalten einzuschränken, ohne sich jedoch daran zu halten
- Gast spielt über einen längeren Zeitraum mit hohen Einsätzen pro Einzelspiel
- Gast zeigt keine Freude mehr im Falle eines größeren Gewinns

¹⁷ Hayer, T., Kalke, J., Buth, S., Meyer, G. (2013). *Die Früherkennung von Problemspielerinnen und Problemspielern in Spielhallen: Entwicklung und Validierung eines Screening-Instrumentes. Abschlussbericht.* Seite 109, Bremen und Hamburg.

- Gast wechselt während einer Spielsitzung mehrfach höhere Geldbeträge zum Weiterspielen
- Gast verlässt kurzzeitig die Spielstätte, offensichtlich um Bargeld zu besorgen
- Gast wirkt zunächst entspannt, verhält sich aber mit zunehmender Spieldauer immer aggressiver
- Gast zeigt Anzeichen von großer Anspannung, d.h. Hektik, Nervosität oder Unruhe
- Gast ist vom Spielgeschehen vollständig eingenommen und nimmt andere Umweltreize gar nicht wahr
- Gast ist sehr ungeduldig oder genervt, wenn der Wechselvorgang nicht schnell genug erfolgt
- Gast spielt weiter, obwohl er stark übermüdet ist oder sich offensichtlich nicht gut fühlt
- Gast zeigt deutliche negative Veränderungen in der Kommunikation (z.B. ist zunehmend verschlossen, zieht sich immer mehr zurück, wird immer stiller bzw. spricht ausschließlich von Belastungen)
- Gast intensiviert sein Spielverhalten deutlich erkennbar (z.B. in Bezug auf die Spielhäufigkeit, Spieldauer, Einsatzhöhe pro Einzelspiel, Höhe der Gesamteinsätze, Anzahl der parallel bespielten Automaten)
- Gast benötigt immer höhere Gewinne, um positive Gefühle zu zeigen
- Gast lügt bezüglich seines Aufenthaltsortes (z.B. beim Telefonieren)

4.4. Kommunikation

4.4.1. Anhalten zu verantwortungsbewusstem Spiel

Das Anhalten der Spieler zu einem verantwortungsbewussten Spielverhalten sollte eine regelmäßige Aufgabe des Gastwirts sein. Folgende Punkte sind unter dem Stichwort verantwortungsvolles Spielverhalten einzuordnen:

- Setzen von Limits
- Unterlassung von Versuchen, Verluste auszugleichen
- Festlegen der Spielzeit vor Spielbeginn
- Festlegung der Spieltage/ Regelmäßigkeit
- Kein gleichzeitiges Bespielen mehrerer Geräte
- Spiel nur in nüchternem Zustand
- Spielpausen einlegen
- Kein Spiel zur Kompensation persönlicher Probleme/ Sorgen
- Kein Spiel zur Einkommensverbesserung

4.4.2. Auslage und Kommunikation von Präventionsmaterialien

Die Gefahren, welchen sich Spieler bei übermäßigem Spielverhalten aussetzen, sind den Spielern durch die Gaststätte jederzeit bewusst zu machen. Hierzu hat diese entsprechendes Informationsmaterial an allen Spielstationen jederzeit für den Spieler gut sichtbar, verfügbar und ggf. für eine Mitnahme bereitzuhalten. Besitzt die Gaststätte

einen Internetauftritt, sind auch dort alle im Folgenden genannten Informationen für jeden Besucher der Website abrufbar.

4.4.2.1. Kommunikation des Sozialkonzeptes

Das Sozialkonzept mit den Maßnahmen, zu denen sich die Gaststätte zum Schutz der Spieler verpflichtet hat, ist öffentlich und fällt nicht unter das Betriebsgeheimnis. Jeder Spieler hat das Recht, das Sozialkonzept der jeweiligen Gaststätte einzusehen und im Falle von erkennbarer Nichteinhaltung der eigenen Schutzmaßnahmen, diese anzumahnen¹⁸.

4.4.2.2. Beratungshotline für Spieler

Spieler, welche sich eigeninitiativ und im Bedarfsfall auch anonym beraten lassen wollen, können dies über die bereits bestehende bundesweite Hotline der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter der Nummer 01801/372700 sowie über die Hotline der Thüringer Fachstelle GlücksspielSucht unter der Nummer 0361/3462024. Beide Nummern werden durch die Gaststätte auf Flyern an den Spielstationen kommuniziert.

4.4.2.3. Kostenlose Informationsmaterialien für Spieler

An jedem Spielgerät müssen in ausreichender Anzahl Flyer vorgehalten werden, welche die Gefahren übermäßigen Spielens thematisieren. Die Inhalte müssen dem aktuellen wissenschaftlichen Stand entsprechen und sollten durch Mitwirkung einer entsprechenden Fachinstitution der Suchtkrankenhilfe entwickelt werden. Inhaltliche Vorgaben sind Hinweise, wie das Risiko des Ausbildens eines problematischen oder/und pathologischen Spielverhaltens weitestgehend minimiert werden kann und ein Selbst-Test zur Einschätzung des eigenen Spielverhaltens.

Ein entsprechender Flyer wurde durch die Verbände der Automatenindustrie bereits entwickelt und erfüllt die o.g. Vorgaben. Das Faltblatt mit dem Titel „Nur zum Spass-Wenn's aufhört Spass zu machen...“ kann auf den Seiten der AWI heruntergeladen werden (https://awi-info.de/userupload/files/BA_Flyer_gruen_3.pdf).

Darüber hinaus hat die Gaststätte an allen Spielstationen einen Flyer vorzuhalten, welcher die Kontaktadressen Thüringer Suchtberatungsstellen enthält. Ein solcher wurde durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) entwickelt und sollte durch den Gastwirt über die örtlichen Suchtberatungsstellen bezogen werden.

Zusätzlich kann auch ein Flyer der örtlichen Suchtberatungsstelle ausgelegt werden. Des Weiteren fordert das Thüringer Spielhallengesetz im § 4 Abs. 5 das Aufklären „über Wahrscheinlichkeiten von Gewinn und Verlust“. Gemeint ist hiermit die Nennung der Auszahlungsquote aller in der Gaststätte aufgestellten Geldgewinnspielgeräte (Durchschnittswert). Diese Informationen sind vom Gastwirt/Aufsteller beim Hersteller

¹⁸ Ziel dieser Maßnahme ist es, dass die Verpflichtung zum Anhalten der Spieler zum verantwortungsvollen Spielverhalten auch von Selbigen aktiv eingefordert werden kann und so im Sinne sozialer Kontrolle Missstände frühzeitig erkannt und korrigiert werden können.

der Spielgeräte anzufordern und an jedem Spielgerät vorzuhalten. Sollten diese Angaben bereits in der Spielsoftware über eine entsprechende Informationstaste für jeden Spieler einsehbar sein, ist ein zusätzlicher Informationsflyer hierzu nicht nötig.

4.5. Schulungen

Der Gastwirt ist dazu verpflichtet die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer Schulungsmaßnahme nachzuweisen, wenn er in seiner Gaststätte Glücksspielautomaten aufstellen will.

Nach drei Jahren ist eine Nachschulung erforderlich.

Suchtrelevante Schulungsinhalte werden von Personen vermittelt, die mit dem Suchthilfesystem und der –struktur vertraut sind und praktische Erfahrungen in diesem Arbeitsfeld vorweisen können. Multiplikatorenschulungen, wie z. B. die Schulung der Service-Mitarbeiter durch den Spielerschutzbeauftragten einer angeschlossenen Spielhalle sind ausgeschlossen. Die Schulungen müssen persönlich erfolgen (face-to-face). Online-Schulungen oder andere E-Learning-Schulungen sind ausgeschlossen.

Die schulende Institution legt ein Schulungskonzept vor, welches dem Sozialkonzept angehängt wird. Das Schulungskonzept ist fortzuschreiben und an den aktuellen Stand wissenschaftlicher Forschung und der jeweiligen Spezifika anzupassen. Die Nachweise über geleistete Schulungsmaßnahmen werden durch den Gastwirt an die Aufsichtsbehörden spätestens im Rahmen des Berichtsverfahrens weitergeleitet.

Folgende Mindestanforderungen sollen in den Schulungsmaßnahmen erfüllt werden:

Schulungen für Gastwirte

Die Schulungen werden durch eine Thüringer Industrie- und Handelskammer in Zusammenarbeit mit örtlichen Suchtberatungsstellen durchgeführt. Eine fachliche Prüfung und die damit verbundene Vorlage des Schulungskonzeptes beim Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vor Schulungsbeginn können bei diesen Institutionen und unter den hier genannten Rahmenbedingungen entfallen.

Der Schulungsumfang sollte einen Tag nicht überschreiten. Die Gruppengröße sollte fünfzehn Personen nicht überschreiten. Bei Gruppengrößen unter zwölf Personen kann die Schulungszeit hiervon entsprechend abweichen.

Mit der Schulung sollen die Gastwirte soweit für das Problemfeld der Glücksspielsucht sensibilisiert werden, dass sie aus eigenem sozialem Verantwortungsgefühl handeln können. Mit der Vermittlung von Grundlagenwissen zum Thema Sucht im Allgemeinen und Glücksspielsucht im Speziellen, dem Aufbau des Hilfesystems sowie der Befähigung zur Erkennung von problematischem und pathologischem Spielverhalten, wird die fachlich-inhaltliche Grundlage zum Handeln vermittelt. Das Erlernen einfacher Kommunikations- und Interventionstechniken und deren Anwendung im Rollenspiel stellt einen weiteren Baustein dar, welcher den Gastwirt zum Handeln befähigen soll und etwaige damit verbundene Ängste abbauen hilft.

Weitere Schulungsinhalte sind rechtliche Grundlagen des Spieler- und Jugendschutzes sowie die Vorgehensweise bei der Dokumentation und die Fortschreibung des Sozialkonzeptes.

Eine Nachschulung sollte im Zyklus von drei Jahren erfolgen. Der zeitliche Umfang der Nachschulung orientiert sich am Umfang der Ersts Schulungen. Im Rahmen der Nachschulungen sollten neben der Wiederauffrischung des Gelernten überwiegend Fragen und Problemstellungen der Gastwirte in der Umsetzung des Spielerschutzes in der eigenen Spielstätte behandelt werden.

Hiervon abweichende Schulungskonzepte sind vor Schulungsbeginn beim hierfür zuständigen Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Genehmigung rechtzeitig vorzulegen.

4.6. Sicherung der Glücksspielautomaten

Wie bereits unter 4.2. erwähnt, ist der Gastwirt dazu verpflichtet, die Glücksspielautomaten so zu sichern, dass diese nur durch sein direktes Mitwirken spielbereit gemacht werden können. Hierfür bieten die Hersteller der Geräte verschiedene Lösungen an (Freischaltung durch Karten, verblendete Schalter usw.). Der Gastwirt hat auch die Möglichkeit, die Geräte durch fernbedienbare Steckdosen vom Netz zu trennen. Bei der Freischaltung durch Karten erfolgt die Freischaltung durch den Gastwirt persönlich. Die Übergabe der Karte an den Spieler ist ausgeschlossen.

Jedem Spieler wird nach erfolgreicher Ausweiskontrolle nur ein Spielgerät freigeschaltet, um das Suchtpotential der angebotenen Glücksspiele zu begrenzen, d.h. der Gastwirt ist direkt dafür verantwortlich, dass jeder Spieler an nur einem Gerät spielt.

Nach Beendigung des Spiels ist der Glücksspielautomat aktiv durch den Gastwirt zu sperren.

Sind in der Gaststätte nur im Spielerschutz ungeschulte Restaurantfachkräfte tätig (z.B. im Falle von Krankheit) müssen die Glücksspielautomaten ausgeschaltet werden, da keiner dieser Mitarbeiter die Sicherung des Jugend- und Spielerschutzes im Sinne des Sozialkonzeptes gewährleisten kann.

4.7. Weitere Verpflichtungen

Der Gastwirt ist dazu verpflichtet sicherzustellen, dass weder er noch einer seiner Angestellten an den aufgestellten Glücksspielautomaten spielt. Des Weiteren muss er ausschließen, dass Angestellte, welche mit Spielerschutzaufgaben betraut wurden (Vertretung), aufgrund der Einspielergebnisse der Glücksspielautomaten Prämien ausgezahlt bekommen. Diese Verpflichtungen erwachsen aus den „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ aus dem Anhang des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages.

4.8. Spiellersperre

Die einzige derzeit bekannte und aus suchtpreventiver Sicht wirkungsvolle Maßnahme zum Ausschluss bekannter pathologischer Spieler vom Spielangebot ist die Spiellersperre.

Im Thüringer Spielhallengesetz und im Thüringer Gaststättengesetz wird eine Spiellersperre nicht explizit gefordert.

Eine Verknüpfung mit den Datensätzen des bestehenden Sperrsystems des Deutschen Lotto- und Totoblocks sowie der Spielbanken ist, obwohl aus suchtpreventiver Sicht wünschenswert, aus rechtlichen Gründen derzeit nicht möglich.

Gaststätten, welche an Spielhallen angeschlossen sind, haben aufgrund der anzunehmenden Wechselbewegung der Spieler ebenfalls auf die Sperrliste der Spielhallen zuzugreifen. Ein zusätzlicher Sperrantrag ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Freiwillige Selbstsperre

Die Sperre ist zeitlich befristet für ein Jahr gültig und kann nicht vorzeitig zurückgenommen werden. Nach Ablauf der Sperrzeit kann eine weitere Verlängerung um ein Jahr beantragt werden. Das Formular zur Selbstsperre (siehe Anhang) ist dem Spieler von der Gaststätte auszuhändigen.

Ein Passbild des Spielers für den Sperrantrag ist kein vom Spieler zu forderndes Kriterium.

Die Gaststätte hat den Sperrantrag im ausreichenden Maße zum Mitnehmen vorzuhalten.

Die Gaststätte bewahrt den Sperrantrag auf und dokumentiert anonymisiert diesen Vorgang für die zweijährige Berichterstellung.

4.9. Dokumentation

Die Dokumentation ist die Grundlage der zweijährigen Berichterstellung für die Aufsichtsbehörden und der Beleg für die kontinuierliche Fortführung der getroffenen Spielerschutzmaßnahmen innerhalb der Gaststätte. Verantwortlich für die Dokumentation ist der Wirt bzw. der Betreiber.

Folgende Maßnahmen müssen regelmäßig dokumentiert werden:

- Dokumentation der Einhaltung der Spielverordnung (SpielV)
- Dokumentation der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)
- Dokumentation der Verweigerung der Spielteilnahme (Jugenschutz/Spiellersperre)
- Dokumentation der Selbstsperrungen
- Dokumentation der Ansprache und Vermittlung problematischer bzw. pathologischer Spieler
- Dokumentation der Schulung und Nachschulung des/r Gastwirtes/in bzw. dessen Vertretung
- Dokumentation des ausgegebenen Informationsmaterials
- Dokumentation von Kundenbeschwerden

- Dokumentation von der durch Ordnungsbehörden überprüften Einhaltung des Jugend- und Spielerschutzes
- Dokumentation aller sonstigen getroffenen Maßnahmen zur Verbesserung des Spielerschutzes (hierzu zählen auch Optimierungen am Sozialkonzept)

Für die Sicherstellung der Einheitlichkeit der Dokumentationsunterlagen sind die im Anhang aufgeführten Dokumentationsbögen verbindlich zu verwenden. Die Dokumentationsunterlagen sind den Polizei- und Ordnungsbehörden bei Überprüfungen auf Verlangen vorzuzeigen.

5. Überprüfung der Umsetzung

Die untere Gewerbebehörde prüft grundsätzlich das Vorhandensein des Sozialkonzeptes. Darüber hinaus hat sie gem. § 5 Abs. 2 ThürSpielhallenG die Möglichkeit, sich die erforderlichen Auskünfte zur Umsetzung schriftlich geben zu lassen. Die Schlüssigkeit dieser Auskünfte kann gegebenenfalls unter Hinzuziehung der *seitens des für Gesundheit zuständigen Ministeriums benannten Fachstelle der Suchtprävention* (gemäß § 4 Abs. 5 ThürSpielhallenG) überprüft werden.

Im zweijährigen Turnus hat der Gastwirt außerdem auf Grundlage der Dokumentation einen ausführlichen schriftlichen Bericht anzufertigen, welcher die getroffenen Maßnahmen beschreibt und über deren Wirksamkeit Auskunft gibt.

Die unteren Gewerbebehörden fordern die Berichte an und leiten sie an das für Gesundheit zuständige Ministerium bzw. die von ihm benannten Stellen weiter. Das für Gesundheit zuständige Ministerium bzw. die von ihm benannten Stellen bewerten die Umsetzung der Sozialkonzepte und teilen das Ergebnis den unteren Gewerbebehörden mit, welche dann gegebenenfalls die nach dem Thüringer Gaststättengesetz und der Gewerbeordnung vorgesehenen Maßnahmen ergreifen können.

6. Fortschreibung des Sozialkonzeptes

Die Fortschreibung des Sozialkonzeptes ist ein kontinuierlicher Prozess, welcher auf Grundlage der Erfahrungen aus der Umsetzung des Sozialkonzeptes und den jeweiligen speziellen Gegebenheiten des Gaststättenstandortes, dem Spielverhalten der Gäste, der Einführung neuer Spielgeräte, neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, neuer gesetzlicher Regelungen usw. erwachsen.

Aufgrund dessen kann im Rahmen dieses Sozialkonzeptes kein zeitlicher Rahmen hierfür genannt werden. Es ist die Aufgabe des Gastwirts den Bedarf für eine Fortschreibung des Sozialkonzeptes zu erkennen und diese umzusetzen.

Das geänderte Sozialkonzept bedarf in der Folge einer Prüfung durch das hierfür zuständige Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie welches diese Aufgabe an eine anerkannte Fachstelle mit dem Themenschwerpunkt Glücksspielsucht weitergeben kann. Über die Änderung des Sozialkonzeptes ist nach der Prüfung auch die zuständige Kontrollbehörde mit der Zusendung eines Exemplars zu informieren.

7. Literaturverzeichnis und Internetquellen

Bühringer, G. et al.: Pathologisches Glücksspiel in Deutschland: Spiel- und Bevölkerungsrisiken, In: Sucht: Zeitschrift für Wissenschaft und Praxis, 53(5), S. 296-307, 2007

Bundesministerium der Justiz/Juris GmbH: Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), Fassung: Änderung durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149), <https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/index.html> (abgerufen am 24. März 2017)

Bundesministerium der Justiz/Juris GmbH: Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung - SpielV), Fassung: Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280), <http://www.gesetze-im-internet.de/spielv/BJNR001530962.html> (abgerufen am 24. März 2017)

Bundesverband Automatenunternehmer e.V (Hrsg.): Nur zum Spaß? Wenn´s aufhört, Spaß zu machen..., Flyer, https://awi-info.de/userupload/files/BA_Flyer_gruen_3.pdf (abgerufen am 24. März 2017)

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (Hrsg.): Jahrbuch Sucht 2011 und 2016, Geesthacht 2011 und 2016

Fachverband Drogen und Suchthilfe e.V.: Bericht 2016 „Dokumentation Pathologische Glücksspieler in der ambulanten Thüringer Suchthilfe“, Erfurt 2016

Hayer, T, Kalke, J., Buth, S., Meyer, G.: Die Früherkennung von Problemspielerinnen und Problemspielern in Spielhallen: Entwicklung und Validierung eines Screening-Instrumentes. Abschlussbericht, Bremen und Hamburg 2013

Institut für Therapieforschung (IFT): Untersuchung zur Evaluierung der Fünften Novelle der Spielverordnung vom 17. Dezember 2005, Kurzbericht. München 2010

Institut Glücksspiel & Abhängigkeit: Spielerschutzreglement für Landesauspielungen mit Glücksspielautomaten, Version 1.04. SAFETY-FIRST Charta. Salzburg 2011, http://www.game-over.at/media/Vpc_Basic_DownloadTag_Component/59-64-51-downloadTag/default/b46a2e6b916cdab9bbab5aa2f243fb26/safety_first_charta_fuer_img_version_1_04_1.pdf (abgerufen am 24. März 2017)

Meyer, G., Bachmann, M.: Spielsucht, Ursachen, Therapie und Prävention von Glücksspielbezogenem Suchtverhalten, 3. Auflage, Berlin Heidelberg 2011

Meyer, G., Hayer, T.: Die Effektivität der Spielersperre als Maßnahme des Spielerschutzes, Eine empirische Untersuchung von gesperrten Spielern, Frankfurt am Main 2010

Meyer, G., Hayer, T.: Die Identifikation von Problemspielern in Spielstätten, Bericht aus der Praxis, In: Prävention und Gesundheitsförderung, S. 1-8, 2008

Petry, J.: Pathologisches Glücksspielverhalten, Ätiologische, psychopathologische und psychotherapeutische Aspekte, Geesthacht 2003

Premper, V.: Komorbide psychische Störungen bei Pathologischen Glücksspielern, Krankheitsverlauf und Behandlungsergebnisse, Lengerich 2006

Schmidt I., Kähnert H., Hurrelmann K.: Konsum von Glücksspielen bei Kindern und Jugendlichen - Verbreitung und Prävention, Abschlussbericht, Universität Bielefeld 2003

Schweizer Gesetzestexte, Optobyte AG: Verordnung über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankenverordnung, VSBG) vom 24. September 2004, Stand am 1. Januar 2016 <http://www.gesetze.ch/sr/935.521/index.htm> (abgerufen am 24. März 2017)

Serviceportal Thüringen: Thüringer Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Thüringer Nichtraucherschutzgesetz– ThürNRSchutzG) vom 20. Dezember 2007, http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/yoe/page/bsthueprod.psml;jsessionid=52847B0FD4E1F687CBCDE4C9D81707AF.jp45?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=2&numberofresults=15&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-NRauchSchGTHrahmen%3Ajurislr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1 (abgerufen am 24. März 2017)

Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2012, <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=DSG+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true> (abgerufen am 24. März 2017)

Thüringer Gesetz zur Anpassung an Neuregelungen im Bereich des Glücksspielwesens vom 21. Juni 2012. Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr.7 vom 29. Juni 2012, S.153, S.164

Thüringer Landtag, Parlamentsdatenbank: Gesetzentwurf zum Thüringer Gesetz zur Anpassung an Neuregelungen im Bereich des Glücksspielwesens. Drucksache 5/4211 vom 20.03.2012, <http://www.parldok.thueringen.de/parldok/Cache/53F0AF18BBF404F1424FF1CA.pdf> (abgerufen am 24. März 2017)

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2016.119.01.0001.01.DEU&toc=OJ:L:2016:119:TOC und <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-12399-2016-INIT/en/pdf> (abgerufen am 24. März 2017)

8. Anhang

8.1. Abbildungsverzeichnis

Grafik 1: Aufgaben des Gastwirts	8
Grafik 2: Früherkennungssystem.....	10

8.2. Dokumentationsvorlagen

- Dokumentation der Einhaltung der Spielverordnung (SpielV)
- Dokumentation der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)
- Dokumentation der Verweigerung der Spielteilnahme (Jugendschutz/Spieler-sperre)
- Dokumentation der freiwilligen Selbstsperrungen
- Dokumentation der Ansprache und Vermittlung problematischer bzw. pathologi-scher Spieler
- Dokumentation der Schulung und Nachschulung des/r Gastwirtes/in bzw. dessen Vertretung
- Dokumentation des ausgegebenen Informationsmaterials
- Dokumentation von Kundenbeschwerden
- Dokumentation von der durch Ordnungsbehörden überprüften Einhaltung des Ju-gend- und Spielerschutzes
- Dokumentation aller sonstigen getroffenen Maßnahmen zur Verbesserung des Spielerschutzes (hierzu zählen auch Optimierungen am Sozialkonzept)

Dokumentation der Einhaltung der Spielverordnung (SpielV)

1. Gaststätte
Anschrift/Stempel:
Gastwirt/in:
Telefonnummer und ggf. E-Mail:

2. Überprüfung der Einhaltung der Spielverordnung			
Datum:.....	Feststellung Verstoß	ja	nein
Wenn ja, welche/r:			

3. Maßnahmen
getroffene Maßnahmen zur Abstellung:

4. Kontrolle
Abstellung am durch den/die Gastwirt/in erfolgt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Gastwirt/in

Dokumentation der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)

1. Gaststätte	
Anschrift/Stempel:	
Gastwirt/in:	
Telefonnummer und ggf. E-Mail:	

2. Überprüfung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)			
Datum:.....	Feststellung Verstoß	ja	nein
Wenn ja, welche/r:			

3. Maßnahmen	
getroffene Maßnahmen zur Abstellung:	

4. Kontrolle	
Abstellung amdurch den/die Gastwirt/in erfolgt.	

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Gastwirt/in

Dokumentation der Verweigerung der Spielteilnahme (Jugendschutz/Spielersperre)

1. Gaststätte
Anschrift/Stempel:
Gastwirt/in:
Telefonnummer und ggf. E-Mail:

2. Verweigerung der Spielteilnahme			
	Verweigerung wegen (bitte ankreuzen)		
Datum	JuSchG	Spieler- sperre	Sonstiges/Bemerkungen

Ort, Datum

Unterschrift Gastwirt/in

Dokumentation der freiwilligen Selbstsperrn

1. Gaststätte
Anschrift/Stempel:
Gastwirt/in:
Telefonnummer und ggf. E-Mail:

2. Selbstsperrn			
Datum	Anonymisierungsnummer	gesperrt bis	Sonstiges/Bemerkungen

Ort, Datum

Unterschrift Gastwirt/in

Dokumentation der Ansprache und Vermittlung problematischer bzw. pathologischer Spieler

1. Gaststätte	
Anschrift/Stempel:	
Gastwirt/in:	
Telefonnummer und ggf. E-Mail:	

2. Spieler (anonymisiert)				
laufende Nummer				

3. Grund für die Ansprache	
Datum	Grund

3. Verlauf des Dialogs		
3.1. Vereinbarungen mit dem Spieler getroffen	ja	nein
3.2. Wenn ja, welche:		

4. Überprüfung (Datum, Ergebnis)		
4.1. Überprüfung hat am stattgefunden	ja	nein
4.2. weitere Beobachtung/ggf. auf extra Bogen	ja	nein
4.3. Ausschluss vom Spiel	ja	nein
4.4. Selbstsperre	ja	nein

5. Vermittlung
Name der Einrichtung:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Gastwirt/in

Dokumentation der Schulung und Nachschulung des/der Gastwirtes/in und ggf. dessen Vertretung

Dieses Formular dient der Dokumentation der Schulungsmaßnahmen im Rahmen des Sozialkonzeptes in der nachfolgend benannten Gaststätte. Das Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme ist in Kopie anzuhängen.

1. Gaststätte			
Anschrift/Stempel:			
Gastwirt/in:			
Telefonnummer und ggf. E-Mail:			

2. Schulungsteilnehmer/-in			
Name:			
Vorname/n:			
Teilnehmer (bitte ankreuzen):	Gastwirt/in	ja	nein
	Vertretung	ja	nein
	Sonstiges	ja	nein
3. Schulungsart			
Erst-Schulung (bitte ankreuzen)		ja	nein
Nachschulung (bitte ankreuzen):		ja	nein
Letzter Schulungstermin (nur bei Nachschulung):			
Schulungstermin:			
Schulungsinstitution:			
Schulungsort:			
Themen/Inhalte:			

Ort, Datum

Unterschrift Gastwirt/in

Dokumentation von Kundenbeschwerden**1. Gaststätte**

Anschrift/Stempel:

Gastwirt/in:

Telefonnummer und ggf. E-Mail:

2. Beschwerde

Datum:

Inhalt der Beschwerde:

3. Maßnahmen

getroffene Maßnahmen zur Abstellung:

4. Kontrolle

Abstellung am durch den/die Gastwirt/in erfolgt.

.....
Ort, Datum.....
Unterschrift Gastwirt/in

**Dokumentation von der durch Ordnungsbehörden überprüften
Einhaltung des Jugend- und Spielerschutzes**

1. Gaststätte	
Anschrift/Stempel:	
Gastwirt/in:	
Telefonnummer und ggf. E-Mail:	

2. Verstoß			
Datum:.....	Verstoß gegen Jugendschutz	ja	nein
	Verstoß gegen Spielerschutz	ja	nein
Wenn ja, welcher:			

3. Maßnahmen
getroffene Maßnahmen zur Abstellung:

4. Kontrolle
Abstellung am durch den/die Gastwirt/in erfolgt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Gastwirt/in

**Dokumentation aller sonstigen getroffenen Maßnahmen zur Verbesserung des
Spielerschutzes (hierzu zählen auch Optimierungen des Sozialkonzeptes)**

1. Gaststätte

Anschrift/Stempel:

Gastwirt/in:

Telefonnummer und ggf. E-Mail:

2. getroffene Maßnahmen

Datum:

Maßnahmen:

Ort, Datum

Unterschrift Gastwirt/in

8.3. Vorlagen Sperrantrag

- Antrag auf Spielersperre (freiwillige Selbstsperre)
- Informationen zur Spielersperre (Selbstsperre auf eigenen Antrag)

--	--	--

Anonymisierungsnummer/Antragsteller/in

Antrag auf Spielersperre (freiwillige Selbstsperre)

- an die Gaststätte.....
 - Anschrift:
-

Hiermit beantrage ich eine Selbstsperre, welche mit sofortiger Wirkung für den Zeitraum von einem Jahr gültig ist. Ich habe die Informationen zur Spielersperre (Selbstsperre) gelesen und zur Kenntnis genommen.

Name/Geburtsname, Vorname (Antragsteller/in):
Anschrift (Straße, PLZ, Ort):
Geburtsdatum:
Geburtsort:

Grund für die Sperre (Mehrfachnennungen sind möglich)

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Glücksspielsucht | <input type="checkbox"/> Finanzielle Probleme |
| <input type="checkbox"/> Persönliche Probleme | <input type="checkbox"/> Sonstige Gründe |
| <input type="checkbox"/> Soziale Probleme | |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen: | |
-

Der Antrag auf Selbstsperre wird in zweifacher Ausführung gegengezeichnet. (je ein Antrag für die Gaststätte und den/die Antragsteller/in)	
Das Exemplar für den/die Antragssteller/in schicken Sie bitte an folgende Anschrift:	
(Straße, PLZ, Ort):.....	<input type="checkbox"/>
Das Exemplar für den/die Antragssteller/in wurde persönlich ausgehändigt.	<input type="checkbox"/>

Die Gaststätte ist dazu berechtigt, die im Antrag gemachten persönlichen Angaben mittels eines Ausweisdokuments (Pass/Personalausweis, ausländischer Ausweis, andere Dokumente) zu prüfen.

Mit der Zusendung bzw. der Übergabe des gegengezeichneten Antrags über die Spielersperre erklärt die Gaststätte deren Einhaltung gegenüber dem/der Antragssteller/in entsprechend ihrer Verpflichtung aus dem Sozialkonzept.

Die Spielersperre ist **für den Zeitraum von einem Jahr befristet** und gilt nur in der o.g. Gaststätte. Sie kann vor Ablauf dieses Zeitraumes nicht aufgehoben werden. Nach Ablauf des Jahres kann die Selbstsperre vom Antragssteller um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Ein Passbild des Spielers für den Sperrantrag ist kein vom Spieler zu forderndes Kriterium.

Mit diesem Antrag willigt der/die Antragssteller/in in die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort) **nur zum Zweck der Überprüfung gesperrter Spieler in der o.g. Gaststätte** im Sinne des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie der EU-Verordnung 2016/679 ein.

.....
Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller/in

.....
Ort, Datum, Gastwirt/in

Informationen zur Spielersperre (Selbstsperre auf eigenen Antrag)

Mit der Spielersperre steht eine Maßnahme des Spielerschutzes zur Verfügung, die darauf abzielt, suchtgefährdete bzw. exzessiv spielende Personen für einen gewissen Zeitraum vom Spielbetrieb dieser Gaststätte auszuschließen.

- > **Ein eingehender Antrag auf Selbstsperre verpflichtet den/die Gastwirt/in, unverzüglich eine Spielersperre für den/die Antragsteller/in zu verfügen.**
- > Der Antrag auf Selbstsperre ist persönlich bei der Gaststätte zu stellen. Bitte Ausweispapiere/ Dokumente zur Prüfung der persönlichen Angaben mitbringen.
- > Der Antrag wird in zweifacher Ausführung gegengezeichnet (je ein Antrag für die Gaststätte und den/die Antragsteller/in).
- > Die Teilnahme gesperrter Spieler an Spielangeboten der Gaststätte, in der ein Sperrantrag gestellt wurde, ist durch diese aktiv zu verhindern.
- > Eine Verweigerung der Annahme von Sperranträgen durch die Gaststätte ist nicht möglich.
- > Die Spielersperre wird mit der Unterzeichnung von dem/der Antragsteller/in und dem/der Gastwirt/in bzw. dessen/deren Vertreter/in der Gaststätte wirksam.
- > Die Spielersperre wird auch verfügt, wenn im Antrag keine Gründe angegeben werden.
- > Die Spielersperre ist befristet für den Zeitraum von einem Jahr gültig. Danach kann auf Antrag durch die gesperrte Person an die Gaststätte eine Verlängerung um ein weiteres Jahr erfolgen.
- > Eine vorzeitige Aufhebung der Spielersperre ist nicht möglich.

- > Der/die Antragsteller/in ist zur Aktualisierung der in der Gaststätte hinterlegten personenbezogenen Daten verpflichtet, wenn durch Änderungen die Identifizierung des/der Antragstellers/in und die Durchsetzung der Spielersperre nicht mehr möglich sind.

- > Der/die Antragsteller/in willigt mit seiner Unterschrift der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort) nur zum Zweck der Überprüfung gesperrter Spieler in einer Gaststätte im Sinne des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ein.

- > Die Gültigkeit der Spielersperre ist auf die Gaststätte, in der der Antrag gestellt wurde, beschränkt.

- > **Die Spielersperre stellt keinen „Problemlöser“ dar. Sie kann dazu beitragen, das eigene Spielverhalten für einen begrenzten Zeitraum in „geregelte Bahnen“ zu lenken, bleibt aber auf die im Sperrantrag benannte Gaststätte begrenzt.**

- > **Die Spielersperre ist kein Ersatz für weiterführende Handlungsmaßnahmen, wie zum Beispiel die Inanspruchnahme einer kostenfreien und auf Wunsch anonymen Suchtberatung.**

8.4. Kontaktdaten der Schulungsinstitution

Institution für die Schulung der Gastwirte bzw. deren Vertretung

Industrie- und Handelskammer (IHK) Erfurt

Abteilung Aus- und Weiterbildung

Arnstädter Str. 34

99096 Erfurt

Tel.: 0361 3484-0

Fax: 0361 3485-950

E-Mail: info@erfurt.ihk.de

Internet: <https://www.erfurt.ihk.de>

Industrie- und Handelskammer (IHK) Südthüringen

Aus- und Weiterbildung

Hauptstraße 33

98529 Suhl

Tel.: 03681 362-0

Fax: 03681 362-100

E-Mail: info@suhl.ihk.de

Internet: <https://www.suhl.ihk.de>

Industrie- und Handelskammer (IHK) Ostthüringen

Gaswerkstraße 23

07546 Gera

Tel.: +49 365 8553-0

Fax: +49 365 8553-77100

E-Mail: info@gera.ihk.de

Internet: <https://www.gera.ihk.de>